

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Lippspringe vom 6.7.1982

unter Berücksichtigung der

1. Änderung durch Satzung vom 20.05.1988

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 3 und des § 19 Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28.11.1961 (GV NW S. 305/SGV NW 91), geändert durch Gesetz vom 16.12.1969 (GV NW 1970 S. 22), Gesetz vom 19.12.1972 (GV NW 1972 S. 432), Gesetz vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S. 706) und das zweite Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18.9.1979 (GV NW S. 552) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 28.06.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen und Parkplätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Wege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Bad Lippspringe.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist

§ 3

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Lippspringe zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Bei der Berechnung anfallende Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschildner sind
- a) Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer
2. bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;

3. bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
6. Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
7. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 9 Nr. 3,4,5 u. 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 11

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 LStrG).

§ 12

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Wochen-, Jahr- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Lippspringe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn in Kraft.

Gebührentarif zu § 5 der Satzung

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondern. Gebühr DM	Mindest- gebühr DM
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten -mit und ohne Bauzaun- je qm beanspruchte Verkehrsfläche monatl.	1,50	20,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Tarifstelle 1 fällt je qm beanspruchte Verkehrsfläche monatl.	1,00	10,00
3	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je qm beanspruchte Verkehrsfläche monatlich vierteljährlich halbjährlich	3,00 8,00 15,00	20,00
4	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen u. Warenauslagen aller Art, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen u. Warenauslagen je qm beanspruchte Verkehrsfläche monatlich halbjährlich jährlich	6,00 30,00 54,00	20,00
5	Automaten, Auslagen u. Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchte Verkehrsfläche jährlich	15,00	10,00
6	Werbeanlagen u. Hinweisschilder, die nicht gem. § 9 erlaubnisfrei sind		

	je qm Ansichtsfläche monatlich jährlich	2,00 10,00	10,00
7	Autorufsäulen, Uhrensäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	20,00	
8	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger und sonstige Fahrzeuge, die länger als 24 Std. abgestellt werden, soweit sie nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen je qm beanspruchte Verkehrsfläche wöchentl.	4,00	10,00
9	Die Standflächen anlässlich des Sommerfestes und des Weihnachtsmarktes können der Werbegemeinschaft Bad Lippspringe e.V. unentgeltlich überlassen werden.		